

Novelle, habe die Vatersfolge bei den rein wendischen Ehen aus dem wendischen Rechte übernommen, durchaus abzulehnen. Das Problem, das durch die Anordnung der Vatersfolge gelöst wird, betrifft ja gar nicht die inneren Beziehungen der wendischen Familie, bei der das Personalitätsprinzip eingreifen konnte, 1) sondern es betrifft die Abgrenzung der leibherrlichen Gewalten gegen einander. Welche Leibherrschaften von der Neuordnung betroffen wurden, können wir nicht genau wissen. Aber das ist sicher, dass die beteiligten Leibherrschaften dem deutschen Rechte unterstanden. Deshalb konnte es keinen wendischen Rechtssatz geben, der die gegenseitigen Rechte der deutschen Leibherrschaften, z.B. des Erzbischofs, gegen einander abgrenzte. Nur deutsches Recht, etwa eine Vereinbarung unter der Leitung Wichmanns, konnte eine Neuordnung schaffen.

in eines Klosters

Gegen Barkhausen spricht auch dass die Sonderbehandlung der rein wendischen Ehen der Teil der neuen Ordnung die erst seit Wichmann angenommen sei. Das Personalitätsprinzip war schon früher vorhanden und hatte schon früher wirken müssen

Die Entstehungshypothese Barkhausens ist daher abzulehnen. Es liegt auch gar keine Veranlassung vor, die Anordnung, von der uns die Novelle berichtet, auseinander zu reißen. Mutterfolge und Vatersfolge sind zwei Teile derselben Anordnung, die sich gegenseitig ergänzen. Der Bericht der Novelle ist vollkommen klar und auch sachlich glaubhaft. Wir werden noch unten sehen, dass hinter dem beiden national gefassten Tatbeständen soziale Gegensätze stehen, welche die Verschiedenheit der Behandlung erklären.

Die Nachprüfung der Novelle hat somit ergeben, dass eine Aufnahme der Weltchronikstelle nirgends stattgefunden hat. Dieses Ergebnis bleibt auch dann bestehen, wenn man die oben abgelehnten Rückschlüsse Barkhausens auf das frühere Recht annehmen wollte. Im Gegenteil. Dann würde der Widerspruch zwischen dem Inhalte dieser Rückschlüsse und dem Satz 3 der Novelle als weiteres Argument hinzutreten.

Die Ergänzungshypothese hat sich für Barkhausen besonders verhängnisvoll ausgewirkt. Denn die vermeintliche Einfügung des wendischen Rechts ist der Hauptvorwurf, den er gegen den Verfasser der Novelle erhebt und der Barkhausen daran hindert, die Autorschaft Eikes anzunehmen.

- 1) Barkhausen ist so sehr davon überzeugt, dass eine Anwendung des Personalitätsprinzips zugrunde liegt, dass er in der Novelle den Rechtssatz erhalten findet: "Eine Ehe untersteht dem deutschen Rechte, wenn nur einer der Ehegatten deutsch ist", aaO S.499 Abs.2 a.E.

2) 18501, dass die Einfügung des wendischen Rechts durch Eike selbst ist "undenkbar"